

# **EU-Staatsangehörige und Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII**

Die Systematik von § 7 Abs. 1  
Satz 2 und 3 SGB II

## 1. Schritt: Satz 2 Ziffer 1

Während der ersten drei Monate nach Einreise erhalten grundsätzlich **alle Ausländer/innen** und deren Familienangehörige (also auch EU-Staatsangehörige und nachziehende Ehegatten von Deutschen), keine SGB II-Leistungen, § 7 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1; unter diesen Leistungsausschluss fallen **nicht**

- a) Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen,
  - b) Selbständige und ihre Familienangehörigen oder
  - c) Personen, die aufgrund von § 2 Abs. 3 FreizügG freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen.
- (zu den Voraussetzungen von a, b und c siehe unten).

## 2. Schritt: Satz 2 Ziffer 2

Ausländer, die sich allein zur Arbeitssuche hier aufhalten, und ihre Familienangehörigen erhalten keine SGB II-Leistungen.

**Wichtig:** dieser Ausschluss ***gilt jetzt wohl auch wieder*** für Angehörige der Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) unterzeichnet haben (Frankreich, Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien).

Teilweise wird die Meinung vertreten, dass die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung völkerrechtswidrig ist.

**3. Schritt: Satz 2 Ziffer 3**

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten ebenfalls keine SGB II-Leistungen.

**4. Schritt: Satz 3**

Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erhalten von Anfang an SGB II-Leistungen

**Angehörige der EU-Staaten  
besitzen in folgenden  
Fallkonstellationen Ansprüche  
auf Leistungen nach SGB II**



## 1. Fallgruppe

Arbeitnehmer/innen, die eine **unselbständige Beschäftigung** mit einem Umfang von 10 – 12 Wochenstunden ausüben (Ziffer 2.2.1.1 AVwV zum FreizügG-EU) und dabei einen Verdienst von 400 € erzielen (so die gängige Praxis der Job-Center), genießen EU-Freizügigkeit **und** haben Anspruch auf **ergänzende** Leistungen nach SGB II (und sind damit auch krankenversichert); nach Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs reichen 5,5 Stunden aus und das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19. Oktober 2010 (B 14 AS 23/10 R, Rdnr. 18 mit Fundstellen u. a. zu Entscheidungen des EuGH) dürfte so zu verstehen sein, dass 7,5 Stunden bei einem Entgelt von 100 € monatlich für die Arbeitnehmereigenschaft und damit für ergänzende Sozialleistungen genügen.

- > Aus den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit geht u. E. nicht eindeutig hervor, welche Kriterien von den Job-Centern anzuwenden sind; um Rechtssicherheit herzustellen, bedarf dies einer Klärung.

## 2. Fallgruppe

Personen, die durch selbständige Erwerbstätigkeit einen vergleichbaren Verdienst- und Arbeitsumfang nachweisen können, genießen ebenfalls EU-Freizügigkeit und haben Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II, § 2 Abs. 2 Ziffer 2 FreizügG/EU. Hier bestehen Unklarheiten und unterschiedliche Praxen in Bezug auf die Frage,

- wie Arbeitsumfang und Einkünfte nachzuweisen sind,
- wie viele Auftraggeber eine Person nachweisen muss, um als Selbständige/r zu gelten und
- unter welchen Voraussetzungen und inwieweit die Krankenversicherung bei dieser Personengruppe zu übernehmen ist, wird in der praktischen Umsetzung sehr unterschiedlich gehandhabt;

das Urteil des Bundessozialgerichts (B 4 AS 108/10 R) geht u. E. davon aus, dass zumindest bei einem nachgewiesenen Einkommen von 400 € die Job-Center den ermäßigten Beitragssatz zur privaten Krankenversicherung komplett übernehmen müssen (teilweise wird dies von Mitarbeiter/innen in wenigen Job-Centern auch so umgesetzt).

> Auch hierzu gibt es nach unseren Informationen keine allgemein zugänglichen Hinweise durch die zuständige Bundesagentur für Arbeit.

### **3. Fallgruppe**

Personen, die Arbeit gefunden haben und infolge Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig werden, erhalten Leistungen nach SGB II, § 2 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 FreizügG/EU.



## 4. Fallgruppe

(geregelt in § 2 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 3)

Personen, die ihre unselbständige (oder selbständige) Arbeit verlieren, erhalten Leistungen nach SGB II, wenn sie **unfreiwillig** arbeitslos geworden sind, dies von der Agentur für Arbeit bestätigt wird, Bereitschaft zur Vermittlung besteht (bei Selbständigkeit, wenn sie die Aufgabe der Selbständigkeit nicht zu verantworten haben) und

- sie mindestens ein Jahr gearbeitet haben oder
  - weniger als ein Jahr gearbeitet haben (hier reichen wenige Wochen) für die Dauer von maximal sechs Monaten.
- > Dies ist so auch den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu entnehmen, siehe die Hinweise zu § 7 SGB II in der Fassung vom 21.05.2012 Rnrn. 7.5b und 7.5c); nicht alle Mitarbeiter/innen in den Job-Centern sind aus unserer Sicht über diese detaillierten Vorgaben ausreichend informiert bzw. geschult; hier müsste geklärt werden, wie eine einheitliche Anwendung überall umgesetzt werden kann.

## **Besonderheiten:**

- **Daueraufenthaltsberechtigte** sind immer leistungsberechtigt, da ihr Aufenthaltsrecht ohne Bezug auf den Aufenthaltsgrund besteht, § 4a FreizügG-EU)
- Auch Familienangehörige von Arbeitnehmern oder Selbständigen sind leistungsberechtigt.

**Ist nicht wenigstens eine der genannten vier Fallkonstellationen gegeben, führen die Ausschlussklauseln in § 7 Absatz 1 SGB II in der praktischen Anwendung und nach überwiegender Auffassung der Sozialgerichte zum Leistungsausschluss.**

## **Rechtliche Situation bei Personen, die nicht zu den oben genannten vier „Fallkonstellationen“ gehören:**

Nach drei Monaten Aufenthalt gilt für sie (nach herrschender Auffassung) der Wortlaut des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II > es wird unterstellt, dass sich der Aufenthalt aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt > Ansprüche auf Leistungen nach SGB II sind ausgeschlossen.

Die Klärung der Frage, ob dies mit Europäischem Recht zu vereinbaren ist, wurde dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt und ist nach meinem Kenntnisstand noch nicht entschieden.

### **Offen bleibt:**

- Was ist, wenn der Aufenthalt anderen Umständen folgt, z. B. auf einer Notlage oder familiären Bindungen beruht?
- Was ist, wenn ein Abschiebehindernis wie Krankheit, Schwangerschaft in den letzten Monaten oder Wochen vor der Geburt, Mutterschutz etc. vorliegt?

## Kommt dann die Gewährung von Sozialhilfe nach SGB XII in Betracht?

§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII lautet: „Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben **keinen Anspruch** auf Sozialhilfe“.

Dennoch spricht vieles dafür, dass in den Fällen des **Anspruchsausschlusses** nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII in verfassungskonformer Auslegung die Gewährung von **Sozialhilfe als Ermessensleistung** geprüft werden muss.

In der überwiegenden Kommentarliteratur zu § 23 SGB XII wird der Leistungsausschluss nur deshalb als verhältnismäßig angesehen, da § 23 Abs. 3 Satz 1 eine Leistungsgewährung im Wege des **Ermessens** ermöglicht (vgl. Fichtner/Wenzel, Kommentar SGB XII, 4. Auflage, § 23 Rn 32).



## **Gesichtspunkte für eine Leistungsgewährung sind dabei Notlagen wie ein Unfall oder eine Schwangerschaft in den letzten Wochen**

(anders ausgedrückt: man könnte auch an das Vorliegen von Ausreisehindernissen anknüpfen).

Konsequenter Weise müssten die kommunalen Gebietskörperschaften in diesen Fallkonstellationen Sozialleistungen nach SGB XII und damit auch Krankenhilfe gewähren, da beim Vorliegen von Ausreisehindernissen das Ermessen auf Null reduziert sein dürfte.

**Anmerkung:** Bisher werden in diesen Fallkonstellationen nach unseren Informationen keine Leistungen nach SGB XII erbracht.



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz**

Albert-Schweitzer-Str. 113  
55128 Mainz

Tel.: +49 (0)6131/2 87 44-20 · Fax: -11

Email: [migration@zgv.info](mailto:migration@zgv.info)  
[www.ini-migration.de](http://www.ini-migration.de)



Initiativausschuss für  
**MIGRATIONSPOLITIK**